

**Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung in der Stadt Hameln  
(Straßenreinigungssatzung)  
vom 19.02.1997  
zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 28.04.2010**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der Fassung vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 28.04.2010 folgende Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung in der Stadt Hameln (Straßenreinigungssatzung) vom 19.02.1997, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 28.04.2010, beschlossen:

**Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht**

**§ 1**

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Gossen (einschließlich eventuell zwischen Geh- und Radwegen und Gossen liegender Parkstreifen oder Parknischen), Bushaltestellen, Busnischen und Buswartehallen einschließlich Winterdienst der in anliegendem Straßenverzeichnis 2 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Dies gilt nicht für die Bereitstellung und Leerung der Abfallbehälter. Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Geh- oder Radweg auszulassen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Für die Eigentümer können dritte die Reinigungspflicht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hameln mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übernehmen. Die Übernahme bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Hameln - Ordnungsamt-, die jederzeit widerrufen werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt Hameln ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## **Volle Übertragung der Reinigungspflicht**

### **§ 2**

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der in anliegendem Straßenverzeichnis 0 genannten öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Dies gilt nicht für die Bereitstellung und Leerung der Abfallbehälter. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Im Übrigen gilt § 1 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

## **Reinigungspflicht der Stadt Hameln**

### **§ 3**

Die Reinigung der in anliegendem Straßenverzeichnis 1 und Straßenverzeichnis 2 (soweit nicht gem. § 1 übertragen) genannten öffentlichen Straßen obliegt der Stadt Hameln.

## **Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

### **§ 4**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Hameln (VO-Straßenreinigung) geregelt.

## **Inkrafttreten**

### **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hameln, den 28.04.2010

STADT HAMELN

Susanne Lippmann

Oberbürgermeisterin